

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : J 32/89
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 88 118 365.1
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 318 718

Bezeichnung der Erfindung: Generalisiert bereichsprädiktives Code-
Title of invention: Modulationsverfahren für Signalmengen.
Titre de l'invention : H04N 7/13, H04N //137

Klassifikation / Classification / Classement :

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 28. Februar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : Waldemar Kehler
Patentinhaber / Proprietor of the patent / Silcherstraße 20
Titulaire du brevet : 7204 Wurmlingen

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 93, Regel 48

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Abschluß der technischen Vorbereitungen für die
Veröffentlichung der Europäischen Patentanmeldung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T J 32/89 - 3.1.1

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.1.1
vom 28. Februar 1990

Beschwerdeführer:

Waldemar Kehler
Silcherstraße 20
7204 Wurmlingen

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 8. August 1989, mit der der Antrag auf Verzicht auf Prioritäten zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ford
Mitglieder: C. Holtz
R. Schulte

I. Am 4. November 1988 reichte der Beschwerdeführer eine Europäische Patentanmeldung unter Beanspruchung folgender Prioritäten ein:

1. Deutsche Priorität Nr. 3 738 244 vom
11. November 1987,
2. EP Nr. 88 103 905 vom 11. März 1988,
3. EP Nr. 88 109 025 vom 7. Juni 1988
und
4. EP Nr. 88 113 671 vom
23. August 1988.

Mit der Anmeldung beantragte der Beschwerdeführer die sofortige Veröffentlichung.

II. Mit Schreiben vom 10. Mai 1989, das am 11.5.89 beim EPA eingang, führte der Beschwerdeführer folgendes aus:

"Hiermit teile ich Ihnen mit, daß der PCT-Prioritätsanspruch vom 11. November 1988 fallen gelassen wird. Die Veröffentlichung der PCT-Anmeldung ist daher zu verschieben. Für die EP-Anmeldung behalte ich mir dasselbe noch bis zum 30. Mai 1989 vor."

III. In einer Mitteilung vom 12. Juni 1989 machte die Eingangsstelle den Beschwerdeführer darauf aufmerksam, daß die Rechtsfolge der Versäumung einer Frist nicht durch einen Verzicht außer Kraft gesetzt werden kann. Die Eingangsstelle teilte weiter mit, daß, da die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung schon abgeschlossen gewesen seien, die Anmeldung am 7. Juni 1989 veröffentlicht worden sei.

IV. Inzwischen hatte der Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 30. Mai 1989, das am 3. Juni 1989 (ein Samstag) beim Europäische Patentamt eingegangen war, Antrag auf folgende

Entscheidung gestellt: "Die vom Antragsteller zu o. g. Akte zurückgenommenen Prioritäten vor dem 23.08.1988 gelten als rechtswirksam zurückgenommen mit der Wirkung, daß sie bei Offenlegung nicht neuheitsschädlich einer späteren Anmeldung entgegenstehen." Dieses Schreiben war an den Präsidenten des EPA gerichtet und wurde von der Rechtsabteilung am 6. Juni 1989 beantwortet und an die Eingangsstelle weitergeleitet.

- V. Mit Schreiben vom 8. Juni 1989 wiederholte der Beschwerdeführer sein früheres Antragsbegehren in seinem Schreiben vom 30.5.89.
- VI. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 8. August 1989 wurden die Anträge des Beschwerdeführers zurückgewiesen, hauptsächlich weil der Beschwerdeführer keinen wirksamen Verzicht auf die Prioritäten erklärt habe.
- VII. Mit seiner am 12. August 1989 eingegangenen Beschwerde hat der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, weil die Prioritäten spätestens mit Wirkung vom 3. Juni 1989 rechtswirksam zurückgenommen worden seien. Die Beschwerdegebühr wurde am 8. September 1989 entrichtet.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Nach Artikel 93 des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) wird die europäische Patentanmeldung unverzüglich nach Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag veröffentlicht.

Nach Regel 48 (1) EPÜ bestimmt der Präsident des EPA wann die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung als abgeschlossen gelten. Nach dem zweiten Absatz dieser Regel wird die Anmeldung nicht veröffentlicht, wenn sie vor Abschluß dieser Vorbereitungen rechtskräftig zurückgenommen worden ist.

Der Präsident des EPA hat am 18. Juli 1978 mitgeteilt (ABl. 1978, S. 312), daß die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mit dem Ende des Tages als abgeschlossen gelten, der zehn Wochen vor dem Ablauf des achtzehnten Monats nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag liegt.

3. Die 18-Monatsfrist gemäß Artikel 93 EPÜ lief unter Zugrundelegung des Prioritätstags vom 11. November 1987 am 11. Mai 1989 ab. Das ist genau derselbe Tag, an dem das Schreiben des Beschwerdeführers vom 10. Mai 1989 beim EPA eingegangen war.

Nach der Mitteilung vom 18. Juli 1978 gelten die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Anmeldung bereits als am 2. März 1989 abgeschlossen.

4. Wenn mehrere Prioritäten in derselben Anmeldung in Anspruch genommen sind, muß der Zeitpunkt der Veröffentlichung, und damit der technischen Vorbereitungen, für die ganze Anmeldung ab der ersten Priorität berechnet werden. Daher hätte eine Veröffentlichung der Anmeldung nur verhindert werden können, wenn der Anmelder und Beschwerdeführer vor dem 2. März 1989 eine Erklärung im Sinne der Regel 48 EPÜ in Verbindung mit der Mitteilung des Präsidenten des EPA vom 18. Juli 1978 gegenüber dem EPA abgegeben hätte. Daran fehlt es im vorliegenden Fall,

da das frühere Schreiben des Beschwerdeführers erst am 11. Mai 1989 eingegangen ist."

5. Infolgedessen bedarf es keiner Feststellung, ob das Schreiben des Beschwerdeführers vom 10.5.89 eine wirksame Verzichtserklärung enthält; denn selbst wenn es sich um einen wirksamen Verzicht gehandelt haben sollte, so hätte er - wie oben ausgeführt - nicht dazu führen können, die Veröffentlichung der Anmeldung zu verhindern. Auch eine Entscheidung der Kammer könnte nunmehr die durch die Veröffentlichung der Anmeldung vom 7.6.89 eingetretene Rechtslage nicht mehr rückgängig machen. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage hat die Kammer keine andere Wahl, als die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

J Rbe

Der Vorsitzende:

Reinhold

Hoff 28.2.90
Schmidt 28.2.90
00751